

Oö. Umweltschutz

4021 Linz • Kärntnerstraße 10-12

Geschäftszeichen:
UANw-2019-118470/2-NöhBearbeiter/-in: Ing. Franz Nöhbauer
Tel: (+43 732) 77 20-13456
Fax: (+43 732) 77 20-
E-Mail: uanw.post@ooe.gv.atwww.land-oberoesterreich.gv.at

Linz, 21.05.2019

Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft
Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht
Kärntnerstraße 10-12
4021 Linz

AUWR-2019-16451/43**Bernegger GmbH, Molln; Erweiterung Bernegger Rohstoffpark
in Enns; Genehmigungsverfahren nach dem UVP-G 2000****- Stellungnahme der Oö. Umweltschutz zur
Umweltverträglichkeitserklärung**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Fa. Bernegger betreibt im Industriegebiet Enns am Enns seit 2004 Anlagen zur Behandlung von Abfällen aus Gewerbe, von Privaten und Bauvorhaben der öffentlichen Hand. Es handelt sich dabei um eine Shredderrückstandsaufbereitungsanlage inkl. einer Halle zur Zwischenlagerung/Sortierung von Abfällen. Weiters wurden bereits genehmigt bzw. sind in Betrieb ein Recyclingplatz zur Lagerung und Aufbereitung von Baurestmassen, eine Hochsilanlage, eine Asphaltmischanlage (Betreiber Fa. Granit) sowie allgemeine Werks-Infrastruktur.

Nunmehr plant die Fa. Bernegger auf den Grundstücken Nr. 587/2, 587/3, 587/4, 1346/1, 1346/2, 1520/26 und 1520/42, KG Enns, die Erweiterung und teilweise Neuerrichtung des Rohstoffparks Enns mit folgenden Anlagen:

Die Erweiterung der zwei bestehenden Anlagen Schredderaufbereitungsanlage (SRA) und Recyclinganlage (RA). Die Neuerrichtung von fünf zusätzlichen Abfallbehandlungsanlagen (Konditionierungsanlage - KA, thermische Metallgewinnung - TMG, thermische Verwertungsanlage - TVA, Bodenwaschanlage - BWA und Kunststoffaufbereitungsanlage - KSA). Deren Zweck besteht in der Maximierung rückgewinnbarer Wertstoffe, der Gewinnung von Energie und der Minimierung zu deponierender Rückstände. Die rückgewonnenen Wertstoffe werden teils am Standort oder bei Dritten als Rohstoffersatz wieder in den Kreislauf gebracht und die gewonnene

Energie wird dem Standort Ennshafen in Form von Wärme, Strom und Dampf zur Verfügung gestellt.

Die maximale Jahreskapazität soll bei der SRA 130.000 t, bei der RA 300.000 t, bei der KA 200.000 t, bei der TMG 100.000 t, bei der TVA 80.000 t, bei der BWA 200.000 t und bei der KSA 100.000 t, gesamt also rund 1,1 Mio t - betragen.

Kurze Beschreibung der geplanten Anlagen:

- SRA - Die bereits bestehende, 2006 genehmigte Shredderrückstandsaufbereitungsanlage dient der mechanischen Rückgewinnung von Metallen und Kunststoffen primär aus Rückständen eines vorgeschalteten Shredders.

Im Zuge des gegenständlichen UVP-Verfahrens soll die Anlage im Wesentlichen baulich und anlagentechnisch nicht verändert, jedoch hinsichtlich der zu behandelnden Abfallarten auf ausgewählte gefährliche Abfälle ausgeweitet und mengenmäßig erweitert werden.

Es sind folgende Anpassungen und Änderungen geplant:

- Zusätzliche Abfallschlüsselnummern
- Kapazitätsausweitung von 95.000 t/a auf 130.000 t/a
- Änderung der Behandlungsverfahren lt. AWG von reiner Sortierung auf trocken-physikalische Behandlung
- Anpassung an den Stand der Technik durch Einbau eines Aktivkohlefilters. Dies erfolgt unter Berücksichtigung von Bedingungen (Messergebnisse der Abluftqualität).

Frage: Von welchen Kriterien hängt der Einbau eines Aktivkohlefilters ab? Wird bei der Abluftqualität auch der Geruch gemessen?

Forderung: Olfaktometrische Untersuchung der Abluft aus der Shredderrückstandsaufbereitungsanlage

- RA - Die bereits bestehende Recyclinganlage dient der mechanischen Aufbereitung von Aushubmaterial und Baurestmassen für eine Verwertung als Recyclingbaustoffe bzw. Böden.

Die RA besteht aus asphaltierten Lagerflächen und -boxen sowie Anlagen zur Wassersammlung und -reinigung. Die RA erfüllt den Zweck der Zwischenlagerung, Umschlag und Behandlung von Abfällen mittels mobilen Anlagen im Dauerbetrieb (Brecher- und Siebanlagen als stationären Anlagen gem. AWG)

Folgende Änderungen sind geplant:

- Zwischenlagerung und Behandlung nicht gefährlicher Abfälle (ohne Einschränkung auf ausschließlich Baurestmassen wie derzeit genehmigt) und gefährlicher Abfälle, von derzeit 100.000 t/a auf zukünftig in Summe 300.000 t/a. Für gefährliche Abfälle soll dabei keine anteilige Mengenschwelle mehr bestehen.
- Eingeschränkte biologische Behandlung von KW verunreinigten Aushüben
- Änderung der Ortbetontrafostation auf eine CE-geprüfte Fertigteiltrafostation UK2600-35
- Änderung der Dachunterkonstruktion von Stahl auf direkt auf die Boxenwände aufliegende Leimbinder.

- TMG - Die thermische Metallgewinnungsanlage dient der Rückgewinnung von Kupfer und anderen Wertmetallen aus metallhaltigen Abfällen mittels eines pyrometallurgischen Prozesses sowie der Erzeugung von Energie als Nebenprodukt dieses Prozesses.

Die nach der Aufbereitung in der SRA-Anlage noch immer in den Rückständen enthaltenen, verhältnismäßig geringen Mengen an Metallen sind mechanisch nicht weiter herauslösbar. Im Zuge des gegenständlichen UVP-Verfahrens soll die thermische Behandlung zur Verwertung dieser Tertiärabfälle in einem pyrometallurgischen Verfahren in der TMG genehmigt werden. Die TMG weist folgende Hauptbaugruppen auf:

- Silos und Bunker für die Lagerung der Ausgangs- und Zusatzstoffe,
- Anlage zur Verwiegung, Mischung und Kompaktierung der Materialien sowie Dosier- und Förderbänder zur Beschickung des Schmelzofens.

Die TMG soll in 2 Ausbaustufen errichtet werden:

1. Ausbaustufe:

- Schmelzofen Typ KTRC,
- nachgeschalteter Separationsofen, zur Separation von Schlacke und Edelmetallkupferlegierung und für den metallurgischen Prozess der Qualitätssteuerung der Legierung und der Schlacke.

2. Ausbaustufe

- Schlackenaufbereitungsanlage in Form eines Plasmaofens und einer Trockengranulation,
- Abluftreinigung bestehend aus thermischer Nachverbrennung, zwei Gewebefilter in Reihe und einem SCR Katalysator,
- Turbine zur Stromerzeugung und Dampfübergabestation für die Nah- und Fernwärmenutzung.

Da es sich bei dieser Anlage um ein innovatives und völlig neuartiges Recyclingkonzept handelt, ist die Verwertbarkeit der gewonnenen Fraktionen (3.000t/a Metalllegierung, 6.500t/a Roheisen, 56.000t/a latent hydraulisches Bindemittel, 5200 t/a Staub, 25 MW Prozessdampf) natürlich von essentieller Bedeutung.

Frage: Ist sichergestellt, dass alle gewonnenen Zwischenprodukte abgegeben werden, oder ist im äußersten Fall mit zusätzlichen „Abfallbergen“ am Gelände zu rechnen, oder muss nicht verwertbare Schlacke deponiert werden?

Kann der Schmelzofen (1. Ausbaustufe) auch ohne Schlackenaufbereitungsanlage (2. Ausbaustufe) betrieben werden, oder ist die 2. Ausbaustufe zwingend vorgesehen?

- TVA - Die thermische Verwertungsanlage dient der Rückgewinnung von thermischer Energie (Strom und Dampf) aus am Standort anfallenden und sonstigen nicht verwertbaren Abfällen.

In der TVA werden neben den Rückständen aus der Aufbereitung von Baurestmassen, kontaminierten Aushüben, Schlämmen aus der Nassaufbereitung, extern anfallender Reststoffe auch Rückstände aus der Kunststoffaufbereitung und deren Inputstoffe sowie Ersatzbrennstoffe thermisch behandelt.

Die Anlage besteht im Wesentlichen aus:

- Halle zur Brennstoffannahme, -lagerung und -aufbereitung
- Drehrohrofen für feste, pastöse und flüssige Abfälle mit Nachbrennkammer
- Abhitze-Kesselanlage
- mehrstufige Rauchgasreinigungsanlage bestehend aus Sprühkühler, Gewebefilter, zweistufige Wäscheranlage, Flugstromabsorber, SCR-Katalysator
- Abwasserbehandlung und -aufbereitung
- Fördertechnik und Lagerbehälter für feste Rückstände
- Zwischengas- und Saugzuggebläse
- EMI Messanlage
- Kamin

- BWA - Die Bodenwaschanlage dient der mechanischen Rückgewinnung von mineralischen Rohstoffen aus Aushubmaterialien.

Es handelt sich um eine hochkomplexe Nassstrennanlage zur mechanischen und chemisch/physikalischen Nassaufbereitung von verunreinigten Aushubmaterialien von Bauvorhaben, Industriestandorten oder Altlastensanierungen sowie weiteren mineralischen Abfällen.

Die BWA besteht aus folgenden Hauptbestandteilen:

- Nassaufschluss
- Klassierung
- Schlammentwässerung
- Flotation

- Prozesswasseraufbereitung
 - Mehrschichtsandfilter
 - Aktivkohlefiltration
 - CO2 Neutralisation
 - Lagerflächen
 - Lagerhalle
 - Abluftreinigungsanlage
- KSA - Die Kunststoffaufbereitungsanlage sortiert in einem mechanischen Prozess Kunststoffabfälle.

Inputmaterialien sind nicht gefährliche und gefährliche Abfallarten, wie zB. getrennt gesammelte Kunststoffabfälle (gelber Sack, gelbe Tonne) und Rückstände aus der mechanischen Abfallaufbereitung. Die Anlage besteht aus einer Produktionshalle mit einer Aufbereitungsanlage (Zerkleinerung, Siebung, Sichtung, optische- und Dichtentrennung) sowie aus Lagerhallen und Vordachbereichen.

Frage: Kann ausgeschlossen werden, dass insbesondere aus den Fraktionen gelber Sack, gelbe Tonne Geruchsemissionen unbehandelt ins Freie gelangen?

Forderung: Überprüfung der Geruchskonzentration in der Abluft der Kunststoffsortierungsanlage nach Inbetriebnahme

- KA - Die Konditionierungsanlage dient der Konditionierung von Rückständen primär aus Behandlungsanlagen am Standort.

Die Asphaltmischanlage stellt keinen Bestandteil der gegenständlichen UVP-Unterlagen dar, wird aber immer wieder erwähnt und im lufttechnischen Projekt dezidiert als wesentliche Geruchsquelle angeführt.

Frage: Ist es vorgesehen, in der Asphaltmischanlage Recyclingfraktionen aus dem Rohstoffpark (zB. Bruch-Asphalt) zu verarbeiten?

Stellt die Asphaltmischanlage einen Teil des Anlagenkonzepts des Rohstoffparks dar oder ist diese als völlig eigenständige Anlage zu sehen?

Stellungnahme zur Umweltverträglichkeitserklärung:

Die Methode zur Beurteilung von Auswirkungen und der Umweltverträglichkeit erfolgt in Anlehnung der Vorgaben der RVS 04.01.11 Umweltuntersuchung bzw. der Vorgaben des UVE-Leitfadens des Umweltbundesamtes.

Jene Schutzgüter mit denen offensichtlich keine Eingriffe mit nachteiligen Auswirkungen durch das Vorhaben verbunden sind, wurden mit „No-Impact-Statements“ bzw. „Minimal-Impact-Statements“ zusammenfassend dargestellt.

Die Bewertung von verbleibenden Auswirkungen erfolgt mit der Terminologie „nicht erhebliche Auswirkungen“ mit den Stufen (positiv, nicht relevant, geringfügig, vertretbar) und „erhebliche Auswirkungen“ mit den Stufen (wesentlich, untragbar).

1. No- bzw. Minimal-Impact-Statements:

Für die Schutzgüter Boden, Wasser sowie Sach- und Kulturgüter wurden in der Umweltverträglichkeitserklärung No- bzw. Minimal-Impact-Statements abgegeben, also dass keine nachteiligen Auswirkungen auf diese Schutzgüter zu erwarten sind. Ebenfalls seien die Wirkfaktoren Erschütterungen und Naturgefahren nicht von Relevanz.

Da sich der gesamte Bereich des Industriegebiets Ennshafen, in dem sich auch das Projektgebiet befindet, ursprünglich im Hochwasserabflussbereich der Donau befunden hat, wurde bereits im Jahr 1975 mit dem Bescheid Zl. 14.873/04—I 4b/75 vom 02.12.1975 des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft eine Geländeanhebung des Gewerbegebiets über Hochwasserniveau dem Konsensinhaber Stadtgemeinde Enns bewilligt. Entsprechend den Bestimmungen des Flächenwidmungsplans und den Auflagen der Baubehörde Enns dürfen erst dann Baubewilligungen erteilt werden, wenn die betreffende Liegenschaft durch eine Geländeanschüttung zumindest auf das Niveau des 100-jährlichen Hochwasserspiegels (HQ100) angehoben worden ist. Aus diesem Grund wurde bereits und wird vor und im Zuge der Errichtung der geplanten Anlagen das Gelände hochwassersicher aufgeschüttet.

Das HQ100 liegt gemäß den aktuellen Berechnungen des Landes Oberösterreich an der westlichen Grundgrenze (im Bereich der Kunststoffaufbereitungsanlage) bei ca. 247,00 ü.A. und sinkt entsprechend des hydraulischen Wasserspiegelgefälles zur östlichen Grundgrenze (im Bereich der Asphaltmischanlage) auf ca. 246,50 m ü.A. Das derzeitige Rohplanum des Projektgebiets befindet sich zwischen 248,50 m im Westen und 246,5 m im Osten. Im Endzustand weisen die Bauflächen ein Endniveau von 248,5 m im Westen und 247,5 m im Osten und 249,00 m im Süden auf. Sämtliche Gebäude liegen damit über HQ100.

Somit liegen sämtliche Liegenschaften des Werksgeländes außerhalb des HQ100 Abflussbereiches und sind daher bis zu einem HQ100 Hochwasserereignis als hochwasserfrei zu bewerten.

Frage: Kann mit den angeführten Maßnahmen ausgeschlossen werden, dass bei Hochwässern wie 2002 und 2013 weite Teile des Recyclingparks überflutet werden und somit Ausschwemmungen von Schadstoffen in die Donau passieren?

Welche Maßnahmen sind zu treffen um auch bei sogenannten „Jahrhunderthochwässern“ einen ausreichenden Hochwasserschutz im Recyclingpark zu gewährleisten?

2. Beschreibung der voraussichtlich vom Vorhaben beeinträchtigten Umwelt, der voraussichtlich erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt sowie der geplanten Maßnahmen.

Wirkfaktor Verkehr:

Durch das gegenständliche Projekt ist gegenüber dem genehmigten IST-Zustand keine Verkehrszunahme pro Tag bzw. pro Stunde auch bei Vollaustattung des Rohstoffparks Enns zu erwarten. Aus verkehrstechnischer Sicht werden die Änderungen als irrelevant bzw. als No-Impact Statement bezeichnet.

Frage: Die An- und Ablieferung auf Schiene stellt im Projekt keine relevante Größe dar. Es wird zwar angemerkt, dass künftig vermehrt auf Schienenverkehr umgestellt werden soll, jedoch ohne klare Zielvorgaben. Unter welchen Bedingungen kann der Materialumsatz auf Schiene erfolgen und ist zukünftig eine nennenswerte Reduktion des LKW-Verkehrs zu erwarten?

Wirkfaktor Schall:

Die Dauergeräusche und Spitzenpegel - ausgehend von den geplanten Anlagen - werden als irrelevant eingestuft und führen daher laut Projekt zu keinen Belästigungsreaktionen bei den Anrainern. Es kann ausgeschlossen werden, dass wahrnehmbare Tonhaltigkeiten der Dauergeräusche bei den Anrainern auftreten.

Die vorhabensbedingten Pegelanhebungen im Bereich der nächsten Wohnanrainer liegen gegenüber dem IST-Zustand bzw. der Nullvariante bei max. 0,5 dB im Tages- und Nachtzeitraum und max. 0,3 dB im Abendzeitraum und werden daher als irrelevant eingestuft.

Dauergeräusche im 24h Betrieb sind von der thermischen Metallgewinnung und der thermischen Verwertungsanlage zu erwarten. Bei Bedarf können auch die Shredderrückstandsaufbereitungsanlage, die Kunststoffaufbereitungsanlage und der Recyclingplatz im Nachtzeitraum betrieben werden. Die Dauergeräusche - ausgehend von den geplanten Anlagen - liegen im Bereich bzw.

unterhalb der derzeit vorherrschenden Basispegel und führen daher lt. Projekt zu keinen Belästigungsreaktionen.

Die Spitzenpegel liegen bei den Anrainern deutlich unter den vorhandenen, messtechnisch erfassten Spitzenpegeln und sind daher als irrelevant einzustufen.

Die vorhabensbedingten verbleibenden Auswirkungen werden als nicht erheblich und insgesamt als nicht relevant eingestuft.

- **Schutzgut Mensch**

Untersucht wurden folgende Wirkfaktoren: Veränderung der Luftgüte sowie der Lärm- und Geruchssituation, Auswirkungen durch Lichtemissionen sowie das Vorhandensein des Vorhabens einschließlich räumlicher Wirkungen.

Auf Luft-, Lärm- und Geruchsemissionen sowie Lichtemissionen wird im Folgenden näher eingegangen.

Wirkfaktor Luft: Die vorhabensbedingten Zusatzbelastungen bei den nächsten Wohnanrainern liegen für die Schadstoffe SO₂, CO, NO₂ (JMW), Benzol, Benzo(a)pyren, PM10 (JMW), PM 2,5 und Staubdeposition unter 3% des Grenzwertes und sind daher als irrelevant einzustufen. Die Grenzwerte gem. Immissionsschutzgesetz Luft (IG-L) für die luftfremden Schadstoffe SO₂, CO, NO₂ (JMW), Benzol, Benzo(a)pyren, PM10 (JMW), PM 2,5, Staubdeposition und Schwermetalle werden deutlich unterschritten.

Wirkfaktor Geruch:

Es wird nur eine geringe Zusatzbelastung bei den nächsten Anrainern erwartet. Die Geruchsbelastung ausgehend von den bestehenden und den geplanten Anlagen beträgt max. <4%, im donaubegleitenden Grünzug < 10% und im Industriegebiet <15%.

Die Zusatzbelastung wurde für die SRA-Anlage, für die Bodenwaschanlage, für die Kunststoffaufbereitung sowie für den Recyclingplatz bestimmt.

Bei der thermischen Verwertungsanlage werden keine Geruchsemissionen erwartet (Hallenabluft als Verbrennungsluft und Luftschleier bei den Toröffnungen).

Für die TMG-Anlage liegen keine Angaben bezüglich Geruch vor.

Frage: Bei der SRA-Anlage ist optional ein Aktivkohlefilter zur Abluftbehandlung vorgesehen (wenn dies aufgrund der Messungen der Abluftqualität notwendig ist). Welche Kriterien sind ausschlaggebend für den Einsatz eines Aktivkohlefilters?

- Welche Maßnahmen können bei der Kunststoffaufbereitung gesetzt werden, wenn es trotz obiger Annahmen zu Geruchsemissionen kommt?

Sind von der TMG-Anlage Geruchsemissionen zu erwarten, bzw. welche Maßnahmen stellen sicher, dass von der TMG-Anlage keine Geruchsemissionen ausgehen?

Die Geruchskonzentration in der Abluft der Kunststoffaufbereitungsanlage wird gleichgesetzt mit der Abluft der SR-Anlage. Worauf gründet sich diese Annahme, wenn von völlig unterschiedlichen Zusammensetzungen der Einsatzmaterialien ausgegangen werden muss? (KSA - gelber Sack, gelbe Tonne, Rückstände aus der mech. Aufbereitung; SRA - hauptsächlich Rückstände aus Shredderanlagen-Shredderleichtfraktion).

Die prognostizierte Geruchshäufigkeit liegt über dem Grenzwert laut österreichischer Akademie der Wissenschaften (1994) von 3% für stark wahrnehmbare Gerüche.

Welche Maßnahmen können die max. zu erwartende Geruchshäufigkeit von 3,6% der Jahresgeruchsstunden noch reduzieren?

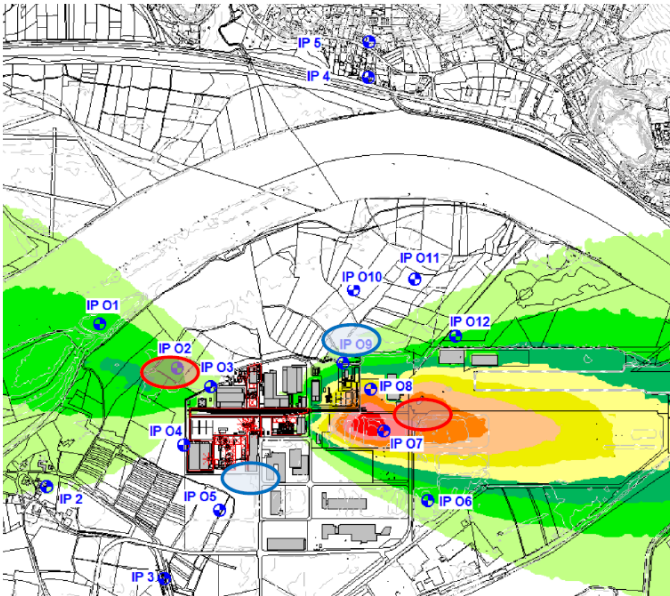
Wie kann die Geruchsqualität (Hedonik) sowohl in der IST-Situation als auch in der Prognosesituation beschrieben werden?

Welche Maßnahmen sind vorgesehen, wenn sich die Geruchsbelastung höher als prognostiziert herausstellt?

Da die technische Überwachung von Geruchsimmissionen nicht möglich ist: anhand welcher Kriterien werden erhöhte Geruchsbelastungen festgestellt?

Immissions-Monitoring Luftschadstoffe:

An den in der Grafik bezeichneten Stellen (rote und blaue Kreise) werden Immissionskontrollen von Luftschadstoffen mit den Methoden Bergerhoff (Staubniederschlag + Schwermetalle), Biomonitoring mit standardisierter Graskultur (Schwermetalle, organische Stoffe, PCDD, PAK, PCB und HCB) und Passivsammler (NO₂ und BTX) vorerst für einen Zeitraum von 3 Jahren durchgeführt. Nach 3 Jahren werden die Ergebnisse evaluiert und jene Analyten, die keine Auffälligkeiten zeigten, aus dem Programm gestrichen. Oder es erfolgt eine Ausweitung des Untersuchungsumfangs, wenn spezifische Abfallarten behandelt werden.



Frage:

- **Ab wann werden die Immissionsmesspunkte betrieben? Da anzunehmen ist, dass die Anlage sukzessive erweitert und der Vollausbau erst in vielen Jahren erfolgt sein wird (spätestens 15 Jahre nach Rechtskraft des UVP-Bescheides) sind 3 Jahre kein geeigneter Zeitraum für die beschriebenen Messungen.**
- **Wird bei der Methode des Biomonitorings mit standardisierter Graskultur ein Schwellenwert vorgegeben, ab dem Maßnahmen bei den Anlagen zu setzen sind? Ab wann spricht man von „erhöhten Werten“?**
- **Warum sind keine Immissionsmesspunkte bei den Anrainern (zB. Mauthausen) vorgesehen?**

Die vorgeschlagene Strategie zur Immissionskontrolle betrifft das Monitoring bei laufendem, störungsfreiem Betrieb. Bei Eintreten von Störfällen können Schadstoffe über einen wesentlich größeren Umkreis verteilt werden. Es empfiehlt sich daher, die Implementierung einer Untersuchungsstrategie nach Schadensereignissen mit passivem Biomonitoring.

Liegen unmittelbar nach einem Schadensereignis Anhaltspunkte vor, dass Immissionen Mensch und Umwelt gefährden könnten, so ist es im Sinne des vorsorgenden Gesundheits- und Umweltschutzes unabdingbar, kurzfristig Maßnahmen zu treffen. Insbesondere bei Freisetzung von chlororganischen Verbindungen, zB. Dioxine und Furane, von Metallen wie Blei, Cadmium, Quecksilber ua. ist es unbedingt notwendig, solche Maßnahmen zu ergreifen, die einen Kontakt bzw. Aufnahme der Stoffe möglichst unterbinden. Betroffen sind va. Nutzgärten, landw. genutzte Flächen oder zB. Kinderspielplätze. Für eine Risikoabschätzung beim Verzehr von

Nahrungsmittelpflanzen, bei Futtermittelaufnahme durch Nutztiere sowie Abschätzung von Schäden an der Vegetation kann es notwendig sein, in einem weiteren Umkreis um die Anlage Nahrungs- und Futterpflanzen zu beproben. Eine entsprechende Strategie fehlt in der vorliegenden UVE und sollte nachgeliefert werden. Eine mögliche Vorgehensweise dazu liefert die VDI Richtlinie 3957 Bl. 15 - Biologische Messverfahren zur Ermittlung und Beurteilung der Wirkung von Luftverunreinigungen auf Pflanzen (Untersuchungsstrategie nach Schadensereignissen).

Frage: Wie wird nach eingetretenen (Groß-)Schadensereignissen die Kontrolle der Umweltqualität, insbesondere die Auswirkungen auf Böden und Pflanzen sichergestellt?

Wie wird generell die Information der Bevölkerung nach Schadensereignissen gewährleistet?

Forderung: Implementierung einer Untersuchungsstrategie nach Schadensereignissen..

Wirkfaktor Licht und Strahlung:

Es erfolgt eine Beleuchtung der Geh- und Fahrwege sowie tw. der Manipulationsbereiche. Werbebeleuchtung und Objektbeleuchtung wird auf ein Minimum reduziert. Ein Ausführungskonzept für die Beleuchtung wird vor baulicher Umsetzung der Behörde übermittelt. Hinsichtlich Wohnanrainer ist aufgrund der gegebenen Abstände mit keinen Nutzungskonflikten zu rechnen.

Die Auswirkungen des Vorhabens in Bezug auf das Schutzgut Mensch werden als geringfügig eingestuft.

Die Auswirkungen von Beleuchtungsmaßnahmen sind aber auch in Hinblick auf den Naturhaushalt (Vögel, Insekten) von Relevanz.

Neben ökologischen und umwelttechnischen Fragen ist der Schutz der Nachtlandschaft ein Aspekt.

Zweifelsfrei gibt es am Standort eine hohe Vorbelastung. Bilder aus dem „Lichtkataster Zentralraum“ des Landes OÖ (Nachtbefliegung) liegen zwar für den gegenständlichen Bereich nicht vor, das Areal ist aber auch nachts gut einsehbar.

Im Rahmen der Adaptierung des Bestands und zukünftiger Vorhaben ist jedoch eine Verbesserung des Gesamtzustands das Ziel.

Festlegungen zu Zeitraum und räumliche Begrenzung von unterschiedlichen Beleuchtungen, die Geometrie der Beleuchtung bzw. Beleuchtungskörper, die Lichttemperatur und der Blauanteil der Leuchtmittel sind als Rahmenfestlegungen im Vorhaben/im Bescheid notwendig. Die Ausführung

samt Details kann in Vorfeld der baulichen Umsetzung erfolgen – unter Wahrung des Parteiengehörs.

Schutzgut Pflanzen, Tiere und Landschaftsbild:

Ökologische Gestaltungsmaßnahmen:

- Schaffung von Gehölzstrukturen auf der west- und nordexponierten Böschung.
- Anlage von zwei Ersatzgewässern für Amphibien im Ausmaß von rd. 330 m² innerhalb des Werks
- Fassadengestaltung der neu zu errichtenden Anlagen und Bauten großer Kubatur werden in landschaftsneutralen gedeckten Grün- und Grautönen ausgeführt.

Das Vorhaben hat insgesamt auf das Schutzgut „Pflanzen und deren Lebensräume“ eine „geringfügige“ Belastung zur Folge. Hinsichtlich der Gestaltung der Außenbereiche ist in Bezug auf Nisthilfen (Turmfalke, Wanderfalke, Mauersegler, Fledermäuse) noch ein Ergänzungsbedarf. Alles in allem jedoch verbleiben für das Schutzgut „Tiere und deren Lebensräume“ vertretbare Auswirkungen.

Für das Schutzgut „Landschaftsbild“ hat das Vorhaben massive Auswirkungen. In der Flachzone der Donau-Niederungen überragen Bauten mit knapp 52 m die umliegenden Auwald-Reststrukturen und sind auf Grund der Sichtbeziehungen von Enns (Stadhügel), vom Donauradweg und von Mauthausen (nicht nur vom Kirchenberg, sondern auch Wienerberg, Brunngraben, Urfahr und vom Gelände der KZ-Gedenkstätte Mauthausen) gut einsehbar.

Eine Minderung der optischen Dominanz dieser Industriebauten bei Tag und bei Nacht ist nicht nur im Sinne des „allgemeinen Landschaftsschutzes“, sondern auch aus touristischen und landeskulturellen Gründen zwingend geboten.

Die landschaftsneutralen gedeckten Grün- und Grautönen der Außenhaut dieser Anlagen sind sicherlich ein Beitrag. Daneben ist aber ein Verzicht auf weit sichtbare Werbungen und Beleuchtungen, bewegungsabhängige Positionslichter (Flugsicherheit) und eine hochwüchsige Bestockung der Außenböschungen mit Baumweiden etc. notwendig.

Aus Sicht der Oö. Umwelthanwaltschaft stellt die geplante Anlage einen innovativen und wichtigen Baustein einer künftigen Recyclingwirtschaft dar. Anhand der untersuchten Wirkfaktoren und Schutzgüter wurde nachgewiesen, dass maßgebliche schädliche, belästigende oder belastende Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt verhindert oder verringert werden können.

Wesentlich ist aber auch, dass die Anlage keine „Black-Box“ darstellt, aus der keine Informationen mehr hinausgehen. Im Sinne einer möglichst transparenten Informationspolitik wird daher der ständige Dialog mit den Bürgern, ein effizientes Schadstoffmonitoring sowie rasche Informationen bei Anfragen und Wahrnehmungen von Anrainern oder bei Störfällen von entscheidender Bedeutung für die Akzeptanz des Betriebs sein.

Mit freundlichen Grüßen!

Für den Oö. Umweltanwalt:

Ing. Franz Nöhbauer

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz.htm>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte an die Oö. Umweltschutzkanzlei, Kärntnerstraße 10-12, 4021 Linz, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.